

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt M-V  
Renate Brügge

E-Mail: [s.haubelt@lm.mv-regierung.de](mailto:s.haubelt@lm.mv-regierung.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 7.00.01/Krö  
Bearbeiter: Herr Kröger  
Telefon: (03 85) 30 31-221  
Email: kroeger@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-09-12

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

Ihr Schreiben vom 11. Juli 2024, AZ: 520-00000-2023/007-016

Sehr geehrte Frau Brügge,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs.

Die angestrebten Ziele des Gesetzentwurfs (Umweltstandards weiterzuentwickeln, Schutz der Ressource Wasser verbessern, Anpassung an Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie Dürreperioden) teilen wir aus kommunaler Sicht. Es ist zurzeit allerdings schwer abzuschätzen, ob wir die vorgesehenen Aufgabenverlagerungen personell und finanziell tragen können.

Daher können wir den angedachten Aufgabenverlagerungen vom Land auf die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände erst zustimmen, wenn diese in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Wasser- und Bodenverbänden beziffert wurden und es einen abgestimmten Fahrplan für die Aufgabenübertragung mit den betroffenen Gemeinden und Wasser- und Bodenverbänden gibt. Die finanziellen Auswirkungen müssen erst belastbar ermittelt werden, bevor eine Aufgabenübertragung stattfinden kann. Solange belastbare Zahlen fehlen, halten wir die Beibehaltung des Status Quo sowohl beim Küsten- und Hochwasserschutz als auch bei der Gewässerordnung für geboten. Ohne abgestimmte Fahrpläne zur Aufgabenübertragung wirkt es so, als wolle sich das Land von seiner bisher kommissarisch übernommenen

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Aufgabenerfüllung zu Lasten der Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände entledigen.

Wir sehen den Gesetzentwurf grundsätzlich positiv, haben allerdings noch viele Fragen zu den Auswirkungen, auf die wir im Folgenden eingehen werden.

### **Zur Neuordnung des Küsten- und Hochwasserschutzes**

Es ist richtig, dass das Land den Hochwasser- und Küstenschutz seit In-Kraft-Treten des Landeswassergesetzes 1992 nur kommissarisch anstelle der nie gegründeten Deich- und Küstenschutzverbände betreibt. Eine rechtliche Überarbeitung ist hier angezeigt.

Die Beschränkung der Zuständigkeit des Landes auf den Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist dabei ein klares Abgrenzungskriterium.

Nicht ausreichend betrachtet wurde hier der Wechsel der derzeit vom Land unterhaltenen Anlagen, die nicht dem Schutz im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen. Diese sollen zukünftig in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände übergehen. Hier findet eine Lastenverschiebung zu Ungunsten der Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände statt. Die finanziellen und personellen Auswirkungen dieses Zuständigkeitswechsels müssen im Vorfeld der Aufgabenübertragung geklärt werden.

Wie bereits oben ausgeführt, kommt diese Aufgabenübertragung erst in Betracht, wenn die personellen und finanziellen Auswirkungen ermittelt wurden und ein mit den jeweiligen Gemeinden und Verbänden abgestimmter Fahrplan erarbeitet wurde.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir diese Auswirkungen nicht abschätzen und lehnen die umfassende Aufgabenübertragung daher ab.

### **Zur Neuordnung der Gewässer erster und zweiter Ordnung**

Das Land nimmt eine Neuordnung der oberirdischen Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Größe des Einzugsgebietes von 200 km<sup>2</sup>) vor. Es drängt sich auch hier der Eindruck auf, dass das Land seinen Bewirtschaftungsaufwand reduzieren möchte.

Im Ergebnis der Neuordnung gehen Gewässer in einer Länge von 176 km aus der ersten in die zweite Ordnung, und Gewässer in einer Länge von 137 km aus der zweiten in die erste Ordnung über.

Dadurch werden u.a. acht Einlaufbereiche mit Schöpfwerken im Bereich rückstaubeinflusster Elbzuflüsse in die zweite Ordnung eingestuft und in die Zuständigkeit der Wasser- und Bodenverbände übertragen.

Hier gilt die bereits zum Küsten- und Hochwasserschutz ausgeführte Argumentation. Es bedarf zunächst einer konkreten Betrachtung der finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Aufgabenübertragung. In der Praxis hat sich der derzeitige Zuschnitt bewährt. Auch hier müssen die Auswirkungen mit den betroffenen Gemeinden und Wasser- und Bodenverbänden vorher abgestimmt werden. Eine einseitige

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Aufgabenübertragung durch eine Gesetzesänderung erweckt den Eindruck, dass sich das Land lediglich finanziell entlasten will.

Auch mit Blick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sehen wir die Neuordnung kritisch. Der jetzige Aufgabenbestand lässt keine gesicherte Prognose zu, ob und wie die Umsetzung gelingen kann. Die vorliegenden Machbarkeitsstudien für Gewässer 2. Ordnung zeigen Finanzbedarfe auf, welche die Gemeinden nicht leisten können. Eine weitere Übernahme von Gewässerzuständigkeiten führt auch hier zu zusätzlichen Belastungen, die die bestehende Finanzierungslücke bei den Gemeinden weiter anwachsen lässt.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf haben wir folgende Hinweise und Anregungen.

## **Zu Art. 1**

### **Landeswasser- und Küstenschutzgesetz – LWKG M-V**

#### **Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3**

Durch den Wegfall des Kriteriums des Grundstückseigentums ist eine eindeutige Zuordnung der Gewässer 2. Ordnung schwieriger geworden, trotz zusätzlicher Aufnahme von Tatbeständen in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Eine genaue Definition, was wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung ist, fehlt, kann sicher auch nicht abschließend sein und wäre dann im Einzelfall zu entscheiden.

Die Zuordnung von einigen Gewässern war auch schon gemäß jetzigem LWaG schwierig und rechtlich streitbar. Hier gibt es aber wenigstens die Regelung im jetzigen LWaG, dass die Vorflut zum Nutzen als Vorflut für nur einen Grundstückseigentümer kein Gewässer zweiter Ordnung ist. Diese Regelung sollte auch wieder in das Gesetz aufgenommen werden, da dieses sich in der Praxis bewährt hat. Anderenfalls könnten sich Rechtsstreitigkeiten häufen, dass beispielsweise Gräben auf dem Grundstück nur eines Eigentümers zukünftig dann als Gewässer 2. Ordnung gelten und die Unterhaltung dieser von Anliegern eingefordert wird (z.B. Kleingartenvereine auf städtischem Pachtland). Insbesondere Entwässerungsgräben, die auf der Grundstücksgrenze verlaufen, z.B. in Kleingartenanlagen, stellen oft ein Definitionsproblem dar.

#### **Zu § 1 Abs. 1 und 2**

Durch das neue LWKG M-V wird wild abfließendes Wasser aus Quellen nun potentiell zu oberirdischen Gewässern. Das wild abfließende Wasser aus Quellen war bis jetzt vom Gesetz ausgeschlossen. In der Gesetzesbegründung zu § 1 wird aufgezeigt, dass das aus Quellen wild abfließende Wasser (z.B. Hangdruck, Niederschlags- und Schmelzwasser) nur nach Maßgabe einzelner Paragraphen in den Anwendungsbereich des LWKG M-V fällt. Das ist aber so nicht eindeutig aus dem Gesetz erkennbar. Auch im WHG wurde der Begriff „aus Quellen wild abfließendes Wasser“ nicht genauer definiert. Es stellt sich nun die Frage, ob in Bezug auf wild

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

abfließendes Wasser auch das Füllen von Senken durch Regenereignisse, d.h. wo sich das Regenwasser zu einer oberflächlichen Abflussbahn (wild abfließendes Wasser) konzentriert, gemeint ist? Insofern wäre es wünschenswert, wenn im Gesetz der Begriff „aus Quellen wild abfließendes Wasser“ definiert wird, wenigstens in der Gesetzesbegründung.

### **Zu § 3 Abs. 2**

Hier wäre eine ergänzende Klarstellung bzgl. der Rohrleitungen in Gewässern, d.h. verrohrte Gewässerabschnitte wünschenswert. Die Rohrleitungen können sich zwar im rechtlichen Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer der Gewässer befinden, sind jedoch meist im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinden. Bei einer notwendigen Sanierung der Rohrleitungen würden die Wasser- und Bodenverbände ja auch an die Gemeinde und Städte herantreten und nicht an die jeweiligen Eigentümer.

### **Zu § 3 Abs. 4**

„Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern. Ausgenommen davon ist das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern.“

Das ist wieder aufgenommen worden und soll sich gemäß Gesetzesbegründung vorrangig auf Kies- und Sandentnahme beziehen. Somit könnte aber ggf. bei einer Entschlammung von Hafenbecken von Bootshausanlagen oder einem Rückbau von baulichen Anlagen in Gewässern ein Entgelt erhoben werden. Hierfür werden oft auch feste Stoffe aus dem Gewässer entnommen. Oder soll dies nur für Fälle mit wirtschaftlichem Zugewinn gelten? Dann wäre hier ein Verweis wenigstens in der Gesetzesbegründung sinnvoll.

### **Zu § 3 bis § 6**

Die aktuelle rechtliche Entwicklung in M-V (VG Greifswald, Az: 3 A 111/20 HGW vom 08.12.2023) und der dazugehörige Erlass (Az: 520-00000-2018/022-007 vom 24.04.2024), die die bis dahin geltende Rechtsauffassung des Ministeriums zu Eigentumsgrenzen bei Verlandungen an stehenden Gewässern deutlich korrigierten, hätten das Ministerium dazu veranlassen müssen, eine eindeutige rechtliche Situation im neuen Gesetz abzubilden. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden dagegen Rechtsunklarheit und Vollzugsunsicherheiten noch einmal verstärkt.

Das Hauptproblem liegt darin, dass in § 5 Abs. 2 aus dem bisherigen § 52 Abs. 2 aus dem Begriff „Ufern“ der Begriff „Ufergrundstücke“ wurde, die die gesamte bisherige Systematik bei den häufig vorkommenden Problemen bei Verlandungen an stehenden Gewässern auf den Kopf stellt und die wichtigste Kategorie, wie sie auch im Urteil des VG Greifswald ausgiebig beleuchtet wurde, streicht. Der Begriff „Ufergrundstücke“ ist zuvor in § 4 Abs. 1 definiert. Bei Anwendung dieser Definition ergeben die §§ 6 Abs. 2 und 5 Abs. 1 keinen Sinn mehr und stehen widerstreitend gegenüber.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Dies ist nur ein erster Hinweis auf die Problemlage, um sie zunächst zu benennen. Sie bedarf auch von unserer Seite noch einer weiteren tieferen rechtlichen Prüfung.

Für § 6 (bisher § 54 LWaG) könnte folgende Änderung praktikabel sein:  
Ein verlandeter Bereich sollte nach drei Jahren nicht automatisch auf die Eigentümer der Ufergrundstücke übergehen. Es sollte dem Gewässer zugehörig bleiben und als natürlich entstandener Pufferstreifen bzw. Entwicklungstreifen für zukünftige Laufveränderungen dienen.  
Das gleiche gilt auch für § 8 Uferabriss.

## **Zu § 12 Abs. 2**

Die Festlegung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich erstreckt sich nur auf 5 m im Außenbereich (gemäß WHG), im Innenbereich ist gesetzlich weiterhin überhaupt kein Gewässerrandstreifen festgelegt. Zwar kann durch die jeweilige UWB ein abweichender Gewässerrandstreifen festgelegt werden, dann ist es aber landesweit nicht einheitlich, muss von den UWB per Verfügung erlassen werden und ist rechtlich im Einzelfall angreifbar. Im Gegensatz hierzu wird auf die LWaG von z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen verwiesen, in welchen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m Gewässerrandstreifen vorgegeben sind, inklusive verschiedener Verbotstatbestände. Das vereinfacht die Regulierung von Bebauungen an Gewässern, erleichtert die Gewässerunterhaltung und erlaubt eine bessere Durchsetzung der Ziele der WRRL. So ist der Bauherr in der Beweislast, wenn die Bebauung im Einzelfall dichter herangehen muss.

Beim Landeswassergesetz von 1992 war in M-V ein Gewässerrandstreifen von 10 m festgelegt, in dem u.a. bauliche Anlagen grundsätzlich verboten waren. Dies hatte sich in der Praxis sehr gut bewährt und eine vergleichbare Neuregelung wäre wünschenswert.

Die Notwendigkeit der Festlegung eines gesetzlichen Gewässerrandstreifens im Außenbereich von mindestens 7 m, bei Rohrleitungen von 10 m (in Anlehnung an § 23) und im Innenbereich von 5 m sowie ein Verbot der Errichtung von Anlagen im Gewässerrandstreifen ließe sich mit folgenden Erwägungen begründen:

- Bei fehlendem Gewässerrandstreifen im Innenbereich ist eine Bebauung bis ans Gewässer heran möglich (gerade bei Städten wie z.B. Rostock wurden Gerichtsverfahren verloren, da gesetzliche Regelungen im LWaG fehlten).
- In der Praxis ergehen viele Beschwerden bei stärkeren Regenfällen von Bürgern, Kleingärtnern u.a. bei Vernässungen, was aber z.T. auch durch die dichten Bebauungen und Nutzungen bis an das Gewässer heran verursacht wurde - dann werden aber bei Vernässungen und Beeinträchtigungen der Grundstücke bzw. Gebäude in Folge Regressforderungen an die Gemeinden aufgemacht.
- Bei fehlendem Gewässerrandstreifen im Innenbereich kann mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln Landwirtschaft und Gartenbau direkt bis an das Gewässer heran betrieben werden – das Verschlechterungsverbot der WRRL spricht dagegen, denn das gilt nicht nur im Außenbereich.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

- Durchsetzung wasserrechtlicher Belange bei der Interessenabwägung von dichten Bebauungen an Gewässern in Bauleitplanungen wird bei fehlenden Festlegungen von Bauverboten in Gewässerrandstreifen erschwert.
- Gewässerunterhaltung erschwert – im Stadtbereich auf Grund von fehlendem Gewässerrandstreifen ist teilweise nur noch Handkrautung möglich, was zu erhöhten Kosten führt. Zudem bedingt dies frühere Krautungszeitpunkte, welche den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen.
- Auch im Außenbereich fehlt ein Verbot der Errichtung von baulichen und anderen Anlagen (ist in § 38 Abs. 4 WHG nicht aufgeführt).
- Durchsetzung der Ziele der WRRL und Vermeidung von Schäden an Gebäuden bei Ausuferung der Gewässer durch Festlegung eines Gewässerschutzstreifens wäre so besser gewährleistet.
- Verringerung und Arbeitsentlastung bei den UWB und Gerichten infolge von weniger Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall.

Weiterhin wird der Abs. 2 in Bezug auf das Entschädigungsrecht als sehr problematisch angesehen. Hiernach hätten die Landwirte grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung. Zwar müsste die Unzumutbarkeit ermittelt werden, aber wer soll diese einschätzen und wer die Entschädigung bezahlen? Das würde möglicherweise etliche Gerichtsverfahren nach sich ziehen und hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Im WHG ist eine Entschädigungspflicht lediglich für die §§ 92-94 ausgewiesen. Eine Ausdehnung auf die eingeschränkte Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens sollte nicht vorgenommen werden.

### **Zu § 19 Abs. 1**

Beim 2. Satz sollte hinter „Das Befahren oberirdischer ... Gewässer“ vor das Wort „Gewässer“ die Formulierung „nicht schiffbare“ gesetzt werden. Dies rührt daher, dass beim Gemeingebrauch keine Unterteilung in schiffbare und nicht schiffbare Gewässer erfolgte. Das heißt, die Befahrung mit Fahrzeugen mit E-Motor würde für alle Gewässer gelten. Diese Regelung gilt aber speziell für nicht schiffbare Gewässer. Die klare Abgrenzung würde auch besser mit Abs. 7 harmonisieren.

### **Zu § 19 Abs. 7**

Im Umkehrschluss ist herauszulesen, dass das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Motorkraft verboten sein dürfte. Hier wird eine eindeutige Regelung mit guter Verständlichkeit empfohlen, z.B. durch einen Vorsatz „Auf nicht schiffbaren Gewässern ist das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen verboten“ (wie im LWaG aus 1992 aufgeführt war).

### **Zu § 23 Abs. 1**

Bei fast allen anderen LWaG besteht eine Genehmigungspflicht für bauliche und andere Anlagen an Gewässern und nicht nur eine Anzeigepflicht. In den meisten LWaG

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

wurde dann auch geregelt, wie mit Anlagen an Gewässern umgegangen wird. Insofern wird eine Genehmigungspflicht statt einer Anzeigepflicht für die bessere Variante gehalten, da gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 3 nach 6 Wochen die Anzeige bearbeitet werden muss (maximal 4 Wochen Verlängerung). Ansonsten gilt die Anlage am Gewässer als genehmigt. Somit birgt eine reine Anzeigepflicht die Gefahr einer nicht kontrollierbaren Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern. Gemäß § 79 Abs. 3 und 4 kann die UWB zwar die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Dies hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt und als schwierig herausgestellt. Die Behörden laufen dann den Dingen hinterher, was bei einer Genehmigungspflicht einfacher wäre. Zudem ist in Verbindung mit dem WHG nicht ersichtlich, was zulassungsfreie bauliche und andere Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern sind. Eine Genehmigungspflicht für jede bauliche oder andere Anlage würde unkontrolliertem Errichten entgegenwirken. Besonders im städtischen Bereich werden durch Dritte die Gewässerufer verbaut oder oft durch Verbau die Gewässerfließquerschnitte (z.B. durch Durchlässe) eingeengt. Die Genehmigungspflicht war im alten LWaG von 1992 verankert, hatte sich bewährt und sollte wieder eingeführt werden. Es wurde in der Begründung zum § 23 sehr gut dargestellt, dass in dem aufgezeigten Bereich die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist, oder dass von der Anlage eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers (als eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit) ausgeht. Insofern ist nicht verständlich, warum hier im Gesetz nur von Vermutungen ausgegangen wird und nicht ein Verbot von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern in § 12 ausgesprochen wird (siehe Begründung zu § 12). Weiterhin wird im Kommentar dargelegt, dass das Widerlegen der Vermutung dem Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer obliegt. Das steht so nicht im Gesetzesentwurf und sollte bei Beibehaltung nur einer Anzeigepflicht dann zumindest in den Gesetzestext des § 23 mit aufgenommen werden.

## **Zu § 24 Abs. 2**

Eine Bearbeitungszeit zur Prüfung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans und der damit zusammenhängenden Entscheidung über die Notwendigkeit von Festlegungen und Anordnungen von 6 Wochen erscheint sehr knapp bemessen. Hier ist eine längere Bearbeitungszeit von 12 Wochen wünschenswert, da die Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne i.d.R. sehr umfangreich sind. Zudem sind die meisten Gewässersysteme komplex und besonders im städtischen Bereich bestehen viele Betroffenheiten, welche geprüft werden müssen.

## **Zu § 28 Abs. 3**

Es sollte nur festgelegt werden, dass die Anlieger die Ufergrundstücke so zu bewirtschaften haben, dass eine Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird (siehe auch Begründung zu § 12). Die Einschränkung „im Rahmen der Zumutbarkeit“ sollte gestrichen werden, um langwierige Diskussionen mit den Eigentümern und Pächtern zu vermeiden, was denn nun „als zumutbar“ gelte. Besonders in Bereichen gärtnerischer Nutzungen sorgen z.B. Zäune, Zierbaumpflanzungen, Gemüse und Obstbeete,

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Komposthaufen, etc. aus langjährigen Erfahrungen für eine Behinderung der Unterhaltung. Da in der Praxis Rückbauforderungen ohnehin zäh durchzusetzen sind, würde bei Beibehaltung einer Verpflichtung im Rahmen einer Zumutbarkeit bei einem notwendigen Rückbau sogar noch ein Tor für Begründungen der Bürger in diese Richtung geöffnet werden. Die Position der UWB bei der Durchsetzung von Maßnahmen wird hierdurch geschwächt und Streitfälle sind vorprogrammiert.

### **Zu § 31 Abs. 1**

Bei einer Grundwasserentnahme von weniger als 10 m<sup>3</sup>/Tag soll zukünftig im Grundsatz die Erlaubnispflicht entfallen, was einer potentiell möglichen Entnahmemenge von knapp 3650 m<sup>3</sup>/Jahr entspräche. Dies könnte in einigen Fällen mit dem Wasserbenutzungsentgelt kollidieren, welches ab 2000 m<sup>3</sup>/Jahr bezahlt werden muss. In der Begründung wird bei einer Entnahme bis 10 m<sup>3</sup>/Tag von einer Bagatellgrenze ausgegangen. Es ist jedoch zu bedenken, wenn mehrere Grundstückseigentümer oder Pächter nebeneinander jeweils 10 m<sup>3</sup>/Tag auf engem Raum entnehmen, könnte das Wasserdargebot für einen spezifischen Bereich eingeschränkt sein. Um dem entgegen zu wirken, wurde bei bekannten größeren Wasserentnahmen in der Nachbarschaft auch mitunter ein Gutachten durch die UNB angefordert, mit dem Nachweis, dass noch zusätzliches Grundwasser überhaupt schadensfrei entnommen werden kann. Das könnte die UWB jetzt auch, wenn signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Dann wären aber die Behörden in der Nachweispflicht und nicht derjenige, der Grundwasser entnimmt. Wenn die Anzeigepflicht nicht erfüllt wird, bekommt die Behörde das zudem oft gar nicht mit.

### **Zu § 33 Abs. 1**

Hier sollte eine Frist zur Ermittlung der beim Erdaufschluss gewonnenen Daten festgesetzt werden, da ansonsten die Übermittlung auch über Monate oder Jahre verschleppt werden könnte.

### **Zu § 34**

#### **Entgelt für Gewässerbenutzungen**

Das Wasserentnahmeentgelt – nun Gewässerbenutzungsentgelt – wird generell erhöht, und bisher entgeltfreie Sachverhalte werden entgeltpflichtig. In der Begründung wird die Erhöhung der Gewässerbenutzungsentgelte mit der Notwendigkeit zu stärkeren Einsparbemühungen gerechtfertigt. Die Idee, durch eine Erhöhung des Gewässerbenutzungsentgelts bei Grundwasser von 10 Cent auf 20 Cent eine größere Lenkungswirkung in Bezug auf den sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu erreichen, blendet die aktuellen Wasserpreise in M-V komplett aus. Nach unserer Einschätzung ist das Trinkwasser bereits jetzt so teuer, dass eine weitere Erhöhung der Trinkwasserpreise keinen zusätzlichen Effekt haben wird. Hier wäre eine ehrlichere Kommunikation angezeigt.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

## **Zu § 34 Abs. 2 Punkt 2**

Für Benutzungen im Sinne des § 46 Abs. 1 des WHG, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soll kein Gewässerbenutzungsentgelt entrichtet werden. Die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung hingegen soll gemäß § 34 Abs. 3 entgeltspflichtig sein. Das widerspricht sich, wenn für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb das Wasser dort für Beregnungszwecke verwendet werden soll. Hier sollte ein Abgleich in § 31 Abs. 1 zur Klarstellung erfolgen.

## **Zu § 34 Abs. 2 Nr. 4**

In der derzeitigen Fassung des LWaG ist eine Entgeltbefreiung gegeben, wenn die Entnahme erfolgt, um hieraus unmittelbar Wärme zu gewinnen. Das wurde durch „thermische Nutzung“ ersetzt. Diese Formulierung könnte potentiell auch gelten für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Kühlung. In dem Fall würden die Gewässer oder das Grundwasser dann erwärmt, was sich negativ auf das Gewässer auswirken könnte. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass genauer definiert wird, wo die Wiedereinleitung erfolgen muss, um von dem Erheben des Gewässerbenutzungsentgeltes abzusehen. Gilt das nur für das Wiedereinleiten in das oberirdische Gewässer, aus dem das Wasser auch entnommen wurde?

## **Zu § 34 Abs. 3 b)**

Eine Ermäßigung des Gewässerbenutzungsentgeltes wird eingeräumt, sofern wassersparende Bewässerungstechniken verwendet werden. Hier wäre eine genauere Definition wünschenswert, wann es sich um eine wassersparende Bewässerungstechnik handelt bzw. es sollte auf Verfahren nach dem Stand der Technik oder auf Beispiele verwiesen werden. Ansonsten käme es möglicherweise zu verfahrensverlängernden Diskussionen mit den Landwirten.

## **Zu § 36 Abs. 1**

Bisher wurde das Gewässerbenutzungsentgelt (üblicherweise) jeweils für alle Festsetzungsbescheide eines Jahres an das Land überwiesen. Die Überweisung alle 3 Monate führt zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den UWB. Dies sollte dann auch Berücksichtigung bei der Höhe der Erstattung des Verwaltungsaufwandes finden. Die Erstattung und Höhe des Verwaltungsaufwandes wurde bisher durch den Erlass vom 05.12.2012 (Az.: VI 400a 5200-73) geregelt, der dann anzupassen wäre.

## **Zu § 36 Abs. 3**

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Durch die angedachte Aufgabenverlagerung beim Küsten- und Hochwasserschutz und bei der Neuordnung der Gewässer 1. und 2. Ordnung wird deutlich, dass das Land beabsichtigt, seinen Bewirtschaftungsaufwand zu reduzieren. Bei der Verwendung des Gewässerbenutzungsentgelt sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass die Einnahmen nicht nur den Gewässern 1. Ordnung und den Hochwasser- und Küstenschutzanlagen 1. Ordnung dienen.

Wir halten es für notwendig, dass bei der Verwendung die Gewässer 2. Ordnung in nennenswertem Umfang von den Gewässerbenutzungsentgelten profitieren. Derzeit wird dies ausschließlich über die Fördermöglichkeiten im Rahmen der WRRL sichergestellt. Wir halten es daher für sinnvoll, dass der Gesetzgeber eine Quote für die Verwendung des Gewässerbenutzungsentgelts für Gewässer 2. Ordnung festlegt.

### **Zu § 43 Abs. 1**

In der jetzigen Fassung des LWaG werden neben Einträgen in das Gewässer auch Einträge in den Boden genannt. Es erschließt sich nicht ganz, warum dieses weggelassen wurde. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass es hierzu abschließende Regelungen in der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt und darum nur Wasserfahrzeuge etc. betrachtet wurden. Das konnte so für die Handhabungen gemäß AwSV bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen explizit in den Boden nicht gefunden werden. Sollte es hier eine Lücke geben, wäre es sinnvoll, den Boden in die Aufzählung wieder aufzunehmen.

### **Zu § 44**

Hier wäre ein Verweis auf das WHG § 72 zur Klarstellung, was Hochwasser überhaupt ist, wünschenswert. In den anderen Paragraphen wurde auch in Klammern jeweils Bezug auf die entsprechenden Regelungen im WHG genommen.

### **Zu § 44 Nr. 6**

Es stellt sich die Frage, ob zu anderen technischen Anlagen auch Polderflächen bzw. Überflutungsbecken gehören. Um die Hochwasserscheitel flach zu halten und die Ausuferung von oberirdischen Gewässern zu begrenzen, ist der Wasserrückhalt in Polderflächen oder Überflutungsbecken notwendig. Diese Anlagen würden demnach ebenso zu den Hochwasserschutzanlagen gehören und sollten dann explizit mit in die Aufzählung aufgenommen werden.

### **Zu § 45**

Neben der grundsätzlichen Frage zur Belastung der Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände sowie der Grundstückseigentümer, die im Vorfeld der

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Übertragung zu klären sind, stellen sich weitere Fragen in Bezug auf den Küsten- und Hochwasserschutz:

- So sollten auch die Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zum Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, die keine Deiche oder Dämme sind, dem Land als 1. Ordnung zugeordnet werden. Nur außerhalb von § 34er-Gebieten dürften es Anlagen 2. Ordnung sein.

- Zudem ist fraglich, wie sich die Übernahme von Kosten durch das Land für Anlagen in Bebauungsplangebieten, die nach 1992 entwickelt wurden, gestalten soll. Ist hier eine Stichtagsregelung geplant?

- Auch ist kritisch zu sehen, dass die Baulast in den genannten Gebieten bei der Gemeinde liegen soll und die Maßnahme durch das Land lediglich abgenommen werden soll. Hierin liegt die Gefahr, dass unter Umständen das Land die Maßnahme nicht abnimmt. Zudem werden auf die Gemeinden erhebliche personelle und finanzielle Belastungen zukommen. Besser wäre daher, das Land bleibt von vornherein auch in diesen Gebieten zuständig für Planung und Bau; die Finanzierung könnte an die Gemeinden übertragen werden.

### **Zu § 45 Abs. 7**

Nach § 45 Abs. 6 des Entwurfs sollen die UWB ein Bestandsverzeichnis für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen 2. Ordnung führen. Wir sehen die grundsätzliche Anerkennung der Konnexität bei der Vorhaltung und Pflege dieser Bestandsverzeichnisse als ersten Schritt.

Für die Bezifferung dieses Konnexitätsausgleichs bedarf es vor Einbringung in den Landtag einer realistischen Kostenfolgeabschätzung, die mit den kommunalen Landesverbänden abzustimmen ist.

### **Zu § 48 Abs. 2**

In § 48 Abs. 2 des Entwurfs ist ein Vorkaufsrecht des Landes (bis zu 50 Meter landwärts der Küstenschutzanlagen) normiert. Ein solches Vorkaufsrecht sollte auch den Gemeinden für ihre Küstenschutzanlagen zustehen.

### **Zu § 55 Abs. 2**

Die amtsfreien Gemeinden und Ämter werden beauftragt, im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen Hochwasser- oder Sturmflutabwehrpläne zu erstellen. Hierfür haben sie ab In-Kraft-Treten des Gesetzes 2 Jahre Zeit. Da die Gemeinden und Ämter keine eigene Fachexpertise in diesem Bereich haben, wird der Fachverstand für die Erstellung dieser Pläne eingekauft werden müssen.

### **Zu § 55 Abs. 4**

Für den Konnexitätsausgleich zur Erstellung und Fortschreibung der Hochwasser- und Sturmflutabwehrpläne bedarf es noch einer mit den kommunalen

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Landesverbänden abzustimmenden Kostenfolgeabschätzung. Da wir von einer Vergabe an externe Planungsbüros ausgehen, können wir uns hier eine Regelung in Form einer Spitzabrechnung vorstellen. D.h., dass das Land den betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämtern den tatsächlichen Aufwand, der bei der Beauftragung externer Dienstleister entsteht, erstattet.

## **Zu § 79 Abs. 5**

Der Absatz regelt, dass das Einvernehmen mit der anderen Behörde (z.B. BImSch-Behörde, Baubehörde) als erteilt gilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen auf die Anfrage der zuständigen Behörde reagiert. Das Ziel der Verfahrensvereinfachung ist nachvollziehbar. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass eine UWB auch ohne eigenes Verschulden ggf. diese Reaktionsfrist nicht einhalten kann. Dann gäbe es keine Auflagen zu wassergefährdenden Stoffen, zu baulichen Anlagen an Gewässern oder Regelungen in Wasserschutzgebieten. Dies mag im Sinne des Antragstellers sein, sicher nicht im Sinne des Gewässerschutzes.

## **Zu Artikel 4**

### **Änderung des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes**

Der § 65 FKrG M-V darf auf keinen Fall aufgehoben werden. Zumindest in der Stadt Neubrandenburg und in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft basieren auf dieser Grundlage i.V.m. § 17 SOG M-V jeweils detaillierte Verordnungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die beispielsweise in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft noch bis zum 31.12.2044 gültig ist. Die kommunale Ebene hat seinerzeit lange darum gekämpft, sich auch ordnungsrechtlich den dringend regelungsbedürftigen Problemen widmen zu können und hierfür individuelle Lösungen zu finden. Die gibt es derzeit mit der Benutzungsordnung Feldberger Seen bzw. der Benutzungsordnung Tollensesee, die in enger Abstimmung mit dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als UNB, UWB und UWVB erarbeitet und letztlich durch den Landrat genehmigt wurden. Hier wurde ein enges Konstrukt mit gegenseitigen Verweisungen aus Allgemeinverfügung des Landrates nach § 21 Abs. 7 LWaG M-V, WVVO M-V und ordnungsrechtlicher Verordnung (Benutzungsordnung) der Gemeinde verwoben, welche nur miteinander funktionieren.

Soweit auf die WVVO M-V verwiesen wird, die eigene Regelungen der Kommunen ersetzen soll, läuft dies sowohl vom Geltungsbereich als auch von der Tiefe der Regelungsbedarfe ins Leere. Naturgemäß bezieht sich die WVVO a) auf Befahrensregeln und b) auf eine eingeschränkte Gewässerauswahl (§ 1 WVVO M-V). Die ordnungsrechtliche Benutzungsordnung hingegen präzisiert entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowohl Befahrensregelungen über die WVVO M-V, die Wasserskiverordnung und die Wassermotorräder-Verordnung hinaus und regelt auch neue Entwicklungen auf dem Wassersportsektor (z.B. eFoils, SUP) über die Wassermotorräder-Verordnung hinaus. Die Benutzungsordnung Feldberger Seen beispielsweise erfasst darüber hinaus alle Gewässer in der Gemeinde, nicht nur die per Allgemeinverfügung für das Befahren zugelassenen, und regelt dringende ordnungsrechtliche

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Angelegenheiten des Badens, Tauchens und natürlich auch die „kleinen“ elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeuge im Sinne § 21 Abs. 1 Satz 2 LWaG M-V, die auch außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung nach § 21 Abs. 7 LWaG M-V fahren dürfen. Ein Vorteil dieser Regelung ist auch, dass die örtliche Ordnungsbehörde anhand eines Ordnungswidrigkeitenkatalogs Fehlverhalten direkt ahnden kann, eine Identifikation der Gewässerbenutzer mit Ortsrecht (im Gegensatz zur anonymen WVVO M-V, Wasserskiverordnung, Wassermotorräder-Verordnung) erfolgt und dadurch eine „soziale Kontrolle“ gegeben ist.

Eine Aufhebung der gemeindlichen Gefahrenabwehrverordnung durch Entzug der Rechtsgrundlage hätte schwerwiegende ordnungsrechtliche Probleme mit Folgen für die Gesundheit und anderer Schutzgüter zur Folge, da ein Vollzug der landes- und bundesrechtlichen Verordnungen bei der Vielzahl an Gewässern durch die UWVB unmöglich ist.

## **Zu Artikel 9**

### **Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden**

#### **Zu § 3 Abs. 3**

Die gesetzliche Vorgabe von anzuwendenden Nutzungsfaktoren bei der Verteilung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung auf die Verbandsmitglieder lehnen wir entschieden ab.

Diese Vorgabe von Nutzungsfaktoren bei der Verteilung der Verbandsaufwendungen stellt einen Eingriff in die Verbandsautonomie dar, für den es keine zwingenden Rechtfertigungsgründe gibt. Die Verbände sind in der Lage, die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten ihres individuellen Verbandsgebietes abzuschätzen und eine angemessene Regelung, die die verbandsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt, in der Verbandssatzung festzuhalten. Eine Steuerungsfunktion der Wasser- und Bodenverbände gegenüber den Gemeinden im Verbandsgebiet mit faktorenbasierten Umlagebescheiden gibt es nicht. Dies kann allenfalls bei Beitragsbescheiden der Gemeinden ggü. den Grundstückseigentümern erfolgen.

Wir verweisen hier beispielhaft auf den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“. Dort wird der allgemeine Beitrag seit Jahren nicht über die Nutzungsarten ermittelt. Hier bildet der Durchschnitt der tatsächlichen Unterhaltungskosten je Gemeinde von drei zurückliegenden Jahren einschließlich Verwaltungskostenanteil und nach den schlechten Erfahrungen während und nach der Corona-Zeit einem zusätzlichen Risikozuschlag den allgemeinen Beitrag für die folgenden drei Jahre. Dies ist ein sehr gerechtes System mit wirklicher Steuerungsmöglichkeit. Rechtlich ist diese Vorgehensweise absolut zulässig (OVG Greifswald), da lediglich vorgeschrieben ist, dass die Beitragsbemessungsgrundlage eindeutig nachvollziehbar sein muss. Die Mitgliedsgemeinden präferieren diese Art der Beitragsermittlung vor allem auch hinsichtlich der Haushaltsplanungen, weil der Wasser- und Bodenverbandsbeitrag auf diese Weise ohne starke Schwankungen auskommt.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

## Zu § 3 Abs. 7

An dieser Stelle wird auf die Tabelle in § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verwiesen. D.h., dass zukünftig auch die Gemeinden bei der Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer an die gesetzlich vorgegebenen Nutzungsartenfaktoren gebunden wären.

Auch bei der Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge auf die bevorteilten Grundstückseigentümer lehnen wir gesetzlich vorgegebene Nutzungsartenfaktoren ab.

Einen derartigen Regelungsversuch gab es bereits im Jahr 2010. Wir haben uns damals mit Schreiben vom 30.03.2010 zu der angedachten Faktorenregelung wie folgt positioniert:

*„Die in § ... des Entwurfs zwingend vorgegebenen Nutzungsartenfaktoren lehnen wir ausdrücklich ab. Zukünftig soll die Umlage nur noch aufgrund vom Gesetz einheitlich vorgegebenen Nutzungsartenfaktoren erfolgen. An dieser Stelle wird die Selbstverwaltung der Verbände und der Gemeinden beschränkt, ohne dass es dafür eine zwingende Notwendigkeit gibt. Die Selbstverwaltung lebt davon, dass die Entscheidungsspielräume vor Ort ausgefüllt werden. Sie kann aber nur funktionieren, wenn es überhaupt noch Entscheidungsspielräume gibt!*

*Die Verbände und Gemeinden haben ihre Verteilungsmaßstäbe über Jahre hinweg entwickelt und in die Praxis umgesetzt. Der Entwurf betreibt nun an dieser Stelle eine „Gleichmacherei“, die die praktischen Erfahrungen der Verbände in der Vergangenheit völlig negiert.*

*Die Anknüpfung an das Liegenschaftskataster mag zunächst naheliegend sein, entscheidend für die Bewertung muss aber die tatsächliche Nutzungsart sein, bei der das Liegenschaftskataster nur ein Indiz darstellt.*

*In der Begründung zu § 6 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes wird unterstellt, dass das Abflussverhalten die Wahl der Nutzungsartenfaktoren bestimmte. Dies kann so nicht akzeptiert werden. Die unterschiedlichen Nutzungsfaktoren suggerieren z.B. ein unterschiedliches Abflussverhalten für Ackerfläche und Grünland und Grünanlagen (1; 0,75; 0,5), dass es nach unseren Erfahrungen und auch in der Fachliteratur nicht gibt. Auch die Vorgabe von Faktor 3 als Minimum für versiegelte Flächen – ohne die Festlegung einer Obergrenze – ist im Verhältnis zu den anderen Faktoren (0,3 bis 1) weit überzogen, da die Abflussmenge nicht den Unterhaltungsaufwand bestimmt, sondern eher Einfluss auf die Dimensionierung eines Gewässers hat. Ein erhöhter Durchfluss trägt eher zur Selbstreinigung bei. Maßgebend für den Unterhaltungsaufwand und Entwässerungsanspruch sind viel mehr die Lage des Gewässers (Wald = hoher Unterhaltungsaufwand) und die Art des Gewässers (verrohrt oder offen).*

*Eine weitere Ungerechtigkeit bei der Beitragsbestimmung wird die Nichtberücksichtigung der Gewässerdichte hervorrufen, da gerade dieser Faktor maßgeblich für den*

---

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

*Unterhaltungsaufwand ist. Es spielt nämlich eine entscheidende Rolle ob ein Gebiet mit einer Gewässerdichte von 5 m/ha unterhalten werden muss oder mit 25 m/ha. Hier ist nicht die Fläche mit Ihren Nutzungsfaktoren das entscheidende Kriterium für den Unterhaltungsaufwand, sondern die Kilometer an Grabenlänge die zu unterhalten sind. Die Einbeziehung des regulierenden Faktors "Gewässerdichte" wird einheitlich von den Verbandsmitgliedern akzeptiert, da er zur Gewichtung des tatsächlichen Unterhaltungsaufwandes im Bereich der Beitragsfläche des jeweiligen Mitgliedes beiträgt.“*

Unsere diesbezügliche Einschätzung hat sich bis heute nicht geändert. Wir sehen keinen zwingenden Bedarf für eine derartige Beschneidung unserer Selbstverwaltung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigen und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Arp Fittschen  
(Referent)

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL